



An
Bundeskanzleramt - Kultusamt
Präsidium des Nationalrats

Ergeht per E-Mail an:
kultusamt@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 06.11.2014

GZ: BKA - KA 7.830 / 0001 - KULTUSAMT / 2014

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Zum Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird

In Österreich leben 200.000 Kinder und Jugendliche muslimischen Glaubens. Das Ziel der Bundesjugendvertretung als gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich, die Rahmenbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen in Österreich nachhaltig zu verbessern, veranlasst uns zu folgender Stellungnahme:

Das Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, und einige im Gesetzesentwurf ange- dachte Regelungen sind aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Kritisch betrachtet wird die Tatsache, dass die politische Initiative zum vorliegenden Entwurf in einem gegenwärtigen Kontext erfolgt, in dem die notwendige Sachlichkeit und politische Sensibilität in der öffentlichen Diskussion angesichts emotionaler Debatten über Verbrechen durch die islamistisch-extremistische Terrorgruppe IS im Nahen Osten nicht ausreichend gesichert ist.

Aus Sicht der BJV besteht Bedarf nach kritischer Überprüfung folgender Passagen, welche insbesondere die verfassungsrechtliche Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften in Österreich berührt:

In §2 (3) wird das Prinzip allgemeiner staatlicher Normen vor religiösen Regeln und Lehren besonders hervorgehoben. Dieser selbstverständliche Vorrang der allgemeinen normativen Grundprinzipien des Verfassungsstaats für alle Bürger und Bürgerinnen sowie für alle Religionen in Österreich sollte im Hinblick auf speziell Muslime und Muslima betreffenden gesetzlichen Regelungen nicht gesondert betont werden, um den Eindruck eines besonderen Misstrauens bzw. in der Folge einer Exzessionalisierung von Menschen muslimischen Glaubens gegenüber anderen Religionsgemeinschaften zu vermeiden.



Die verfassungsrechtlich verbrieft Garantie auf Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften in Österreich wird weiterhin mit dem in § 6 (2) enthaltenen Gebot der Aufbringung der Mittel für die Tätigkeit der Religionsgesellschaft im Inland konterkariert. Um eine daraus folgende mögliche Diskriminierung einer einzelnen Religionsgemeinschaft zu verhindern, könnte beispielsweise ein Gebot der Transparenz finanzieller Zuwendungen aus dem Ausland für alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften eingeführt werden, wie in der Stellungnahme von mehreren österreichischen UniversitätsprofessorInnen vorgeschlagen wird.

Gemäß § 19 können Versammlungen und Veranstaltungen zu Kultuszwecken von staatlicher Seite zukünftig untersagt werden, von denen eine unmittelbare Gefahr für die Interessen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, der nationalen Sicherheit oder die Rechte und Freiheiten anderer, ausgeht. Aus Sicht der BJV könnte von der Formulierung dieses Paragraphs der Eindruck abgeleitet werden, dass bei Versammlungen und Veranstaltungen muslimischer im Vergleich zu anderen Kultusgemeinden eine besondere oder vergleichsweise erhöhte Gefahr für die dargestellten Bereiche erwartet werden kann. Eine Überarbeitung dieser Formulierung möchten wir im Sinne einer möglichen diskriminierenden Interpretation anregen.

Die Bundesjugendvertretung ersucht um Kenntnisnahme der in dieser Stellungnahme angebrachten Forderungen und bittet darum, die Konzeption und Umsetzung des Entwurfs im Hinblick darauf zu überdenken bzw. zu überarbeiten.

David Neuber
Geschäftsführender Vorsitzender

Mag.a (FH) Christina Unterberger
Geschäftsführerin